



Industrie-Partner GmbH Radebeul-Coswig

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Stand: 01.01.2010

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Industrie-Partner GmbH Radebeul-Coswig (nachfolgend (IP genannt), soweit nicht gesondert abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
Ein Vertrag kommt – mangels anderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferung durch IP zustande. Mündliche Vereinbarungen, in Protokollen dokumentierte Absprachen oder Vorschläge des Bestellers werden dann Vertragsinhalt, wenn diese von einem autorisierten Mitarbeiter von IP unterzeichnet sind.
2. IP behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Coswig einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto IP zu leisten, und zwar
 - ein Drittel nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - ein Drittel, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind;
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang (vgl. Abschn. IV Ziff. 1./2.).
3. IP ist berechtigt, jede Zahlung des Bestellers unabhängig von ihrer Deklaration auf die zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs älteste Verbindlichkeit des Bestellers bei IP zu verrechnen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Leistungszeit, Leistungsverzögerung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch IP setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung bzw. der Teilzahlungen gem. Abschn. II. Ziff. 2., erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit IP die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit aller für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Leistungen Dritter gegenüber IP. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen sich die Vertragspartner sobald als möglich gegenseitig mit.
3. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand verladen oder versandt wurde oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der von IP angebotene Abnahmetermin maßgebend, ersatzweise bei Verzug des Bestellers die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung in Verzug, sofern sich die Erfüllung der Mitwirkungspflicht verzögert. In diesem Falle gilt die Leistung mit dem Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft als erbracht.
5. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von IP liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. IP wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst anzeigen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbständig verwertbar sind.
Tritt Unmöglichkeit der Leistung oder das Unvermögen, die Leistung zu vervollständigen, während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Besteller mit einer Mitwirkungspflicht in Verzug und verzögert sich dadurch die Leistung von IP, so ist IP berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geleistet werden kann. Soweit im Vertrag eine weitere Vertragsstrafe zugunsten des Bestellers vereinbart wurde, ist ein darüber hinausgehender Schadenersatz für dieselbe Pflichtverletzung ausgeschlossen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit dem Abschluss der Beladung des zum Versand an den Besteller oder den von ihm benannten Empfänger bestimmten Transportmittels auf den Besteller über, ersatzweise mit dem Versand und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder IP noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von IP über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die IP nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. IP wird vom Besteller beauftragt von diesem gewünschte Versicherungen im Namen und auf Rechnung des Bestellers abzuschließen, soweit diese geschäftlich und verfügbar sind.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. IP behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag oder anderen Verträgen mit dem Besteller vor. Das gilt auch, wenn der Besteller den Liefergegenstand weiterliefert oder in anderer Weise be- oder verarbeitet, IP erwirbt dann mindestens Teileigentum an dem durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Werk.
2. Der Besteller darf den Leistungsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er IP unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IP zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ist das auf Grund der Weiterlieferung oder Weiterbe- oder -verarbeitung nicht möglich oder IP nicht zumutbar, ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt IP, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Leistungsgegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche und Garantie

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung sowie zugesagte Garantien leistet IP unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

A) Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von IP nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich IP nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel unverzüglich nach dem Erkennen. Sofern die Mängelanzeige nicht wie vorbeschrieben unverzüglich erfolgt, gilt die Ware als genehmigt. Ersetzte Teile werden Eigentum von IP.
2. Zur Vornahme aller IP notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit IP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist IP von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei IP sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von IP Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die von Dritten oder dem Besteller erbrachten Leistungen dürfen max. 30 % teurer sein, als die von IP üblicherweise angesetzten Preise und Stundensätze.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt IP– soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich notwendiger Fahrtkosten, soweit hierdurch die von IP angesetzten Preise und Stundensätze nicht mehr als um 30 % überschritten werden.
4. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschn. VII. 2. dieser Bedingungen.
5. Keine Ansprüche des Bestellers bestehen insbesondere in folgenden Fällen:
 - fehlerhafte, unvollständige oder missverständliche Vorleistungen oder Angaben des Bestellers;
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
 - nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von IP zu verantworten sind.Ist ein Fertigungsmangel nicht offensichtlich, wird unsachgemäße Benutzung bzw. Verwendung vermutet.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von IP für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von IP vorgenommene Änderungen des Leistungsgegenstandes.

B) Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Leistungsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird IP nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Leistungsgegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Darüber hinaus wird IP den Besteller von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber oder solchen Ansprüchen, die IP nicht bestritten hat, freistellen.
8. Die in Abschn. VI. 7. genannten Verpflichtungen von IP sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller IP unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
 - der Besteller IP in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. IP die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschn. VI. 7. ermöglicht;
 - IP alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht;
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Leistungsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat

C) Garantie

9. Soweit im Vertrag von IP eine Garantie übernommen worden ist, gilt diese nur für eigene Leistungen von IP oder Bauteile, die von IP hergestellt worden sind. Werden Leistungen oder Bauteile Dritter verwendet, beschränkt sich die Garantie zeitlich und inhaltlich auf die von dem Dritten gegenüber IP zugesagten Garantien.
10. IP ist berechtigt, anstelle der Vermittlung der Garantieleistung seine eigenen, Dritten gegenüber bestehenden Garantieansprüche an seinen Kunden erfüllungshalber abzutreten.
11. Garantieleistungen werden durch einmalige kostenlose Instandsetzung/Austausch von Teilen nach Wahl von IP gewährt, sofern die Brauchbarkeit der Leistung von IP erheblich beeinträchtigt ist.

VII. Haftung

1. Wenn der Leistungsgegenstand durch Verschulden von IP infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vertraglicher Nebenverpflichtungen – z. B. der Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschn. VI. und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet IP– aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz;
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der Organe oder leitender Angestellter;
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde;
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, aber höchstens bis zu einer Summe von 2 Mio. €.Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten seit der erstmaligen Geltendmachung. Für Schadenersatzansprüche nach Abschn. VII. 2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Leistungsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, erfolgt außerhalb eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung mit dem dafür bestimmten Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von IP zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei IP bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.

X. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Abschluss eines Vertrages verlieren alle früheren Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien, das Vertragsverhältnis betreffend, ihre Gültigkeit. Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen IP und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Streitigkeiten werden nach Wahl des Klägers von dem für den Sitz des Beklagten zuständigen ordentlichen Gericht oder nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, soweit der Besteller kein Verbraucher ist. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Dresden. IP kann die Entscheidung nach seiner Wahl durch einen Einzelschiedsrichter verlangen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung von drei Personen als vorgeschlagene Einzelschiedsrichter durch IP gegenüber dem Besteller auf den Einzelschiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten der IHK Dresden benannt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss und dem vorausgesetzten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.